

an der Hauptverhandlung von Beginn an teilnehmen. Sie treten jedoch erst in dem Moment in Funktion, in dem einer der Richter ausfällt. Vorher können sie in keiner Form aktiv in der Strafsache tätig werden, insbesondere also keine Fragen stellen und nicht an Beratungen über gestellte Anträge teilnehmen. Die Teilnahme von Ergänzungsrichtern ist im Protokoll zu vermerken, um dem Rechtsmittelgericht die Kontrolle über ihre ununterbrochene Anwesenheit zu ermöglichen. Im Urteil werden sie dagegen nur dann aufgeführt, wenn sie für einen verhinderten Richter tätig geworden sind.<sup>56</sup>

Weiterhin schreibt das Gesetz zwingend vor, daß während der gesamten Hauptverhandlung ein *Protokollführer* anwesend sein muß. Diese Regelung ist notwendig, weil das Protokoll die Einhaltung aller zwingenden Verfahrensvorschriften nachweisen und den Gang und den Inhalt der gesamten Hauptverhandlung im wesentlichen wiedergeben muß (vgl. § 229 Abs. 2 StPO). Allerdings verlangt das Gesetz nicht die Anwesenheit desselben Protokollführers während der gesamten Verhandlung. Es können also verschiedene Protokollführer tätig werden.<sup>57</sup>

## 2. Die Anwesenheit des Staatsanwalts

Der Staatsanwalt wird grundsätzlich an jeder Hauptverhandlung teilnehmen. Die Vertretung der Anklage vor dem Gericht ist eine der wichtigsten Pflichten des Staatsanwalts als des Wahrers der sozialistischen Gesetzlichkeit (§ 1 Abs. 2, § 18 St AG). Seine Anwesenheit ermöglicht es ihm, sich einen unmittelbaren Eindruck von dem Auftreten des Angeklagten und von allen Beweismitteln zu verschaffen, die Richtigkeit seiner Anklage nochmals zu überprüfen und evtl, noch eingehender zu beweisen. Sein persönliches Auftreten verstärkt die erzieherische Wirkung des Verfahrens auf die Öffentlichkeit und den Angeklagten.

Wegen der Fülle der dem Staatsanwalt obliegenden wichtigen Aufgaben und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß relativ einfache, sachlich klare Strafsachen von geringerer Bedeutung in der Praxis unserer Strafjustiz nicht selten sind, verzichtet das Gesetz allerdings auf eine generelle Verpflichtung des Staatsanwalts zur Teilnahme an der Hauptverhandlung.

---

56. vgl. Urteil des OG vom 2. 9. 1955, NJ, 1955, S. 666.

57. vgl. auch Schmißbrauther, Erfolge mit der Absetzung der Protokolle und Urteile in Strafsachen, NJ, 1953, S. 19.